

RS Vwgh 1995/9/21 94/09/0304

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1995

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §18 Abs3;

AusIBG §28 Abs1 Z1 litb idF 1990/450;

AusIBGNov 1990;

Rechtssatz

Auch ein Gebäude, das der Unterbringung einer Bankfiliale und damit der Erfüllung des Betriebszweckes dient, ist eine Anlage iSd § 18 Abs 3 AusIBG. Die Anwendbarkeit des § 18 Abs 3 AusIBG setzt allerdings voraus, daß alle Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 Abs 3 AusIBG erfüllt sind, also zB das Gebäude (der Gebäudeteil) aus vorgefertigten und angehefteten Teilen besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090304.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at